



Fachvortrag: Tipps und Tricks von Bauleiter für Bauleiter

Datum: Mittwoch 22.04.15

Zeit: 19.30 - 21.30 Uhr

Themen:

- 1.0 Meterrisse
- 2.0 Arbeitssicherheit
- 3.0 Baustellen lüften, Kontrollrundgänge, Türen schliessen
- 4.0 Gerüstkontrollen

1.0 Meterrisse / Verantwortlichkeiten / Instrumente / Schlauchwasserwaage (Alfons Omlin; Guido Kaufmann)

1.0 Meterriss:

- Warum braucht es Meterrisse?
- Wer erstellt die Meterrisse?
- Wo müssen Meterrisse erstellt werden?
- Wie werden Meterrisse erstellt?

Warum: Damit sich alle Unternehmer für Ihre Installationen an einer einheitlichen Höhenangabe der Bauleitung orientieren können. (Baumeister, Tüzzargenmonteur, Fensterbauer, Unterlagsboden, Rohbauinstallationen usw.)

Wer: Im Grundsatz hat die Bauleitung den Meterriss zu erstellen. Sie kann dies an einen Unternehmer z.B. Baumeister oder Geometer delegieren. Die Verantwortung für die Richtigkeit liegt jedoch immer bei der Bauleitung.

Norm SIA 102: generelle Überwachung und Kontrolle durch die Bauleitung

Norm SIA 118 /2013: Untergründe und Höhen muss von der Bauleitung kontrolliert werden

Wo: Meterrisse müssen so erstellt werden, dass sich die Unternehmer ohne grosse Mühe daran orientieren können. Mehrere Meterrisse pro Raum.

Sinnvollerweise übernimmt man die Meterrisse vom Treppenhaus und Lift her.

Bautoleranzen sind bei der Erstellung zu berücksichtigen.

Wie: Meterrisse können mit verschiedenen Hilfsmitteln erstellt werden.

z.B. Flächenlaser oder Schlauchwasserwaage

Alfons Omlin demonstriert uns, die einfache Handhabung einer Schlauchwasserwaage. Ein zeitsparendes und effektives Gerät zur Erstellung von Meterrissen in verschiedenen Räumen auf einer Etage ohne Sichtkontakt zum Ausgangsgerät.

Die Geräte gibts u.a. bei Amazon für ca. 600 Euro zu kaufen.



2.0 Arbeitssicherheit in der Planung, bei der Vergabe und auf der Baustelle (Guido Kaufmann)

2.0 Arbeitssicherheit:

Die Vorschriften und Normen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind gesetzlich verankert und sollten möglichst früh in die Planung zur Umsetzung von Bauarbeiten einfließen.

Arbeitssicherheit geht grundsätzlich alle etwas an. Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter Bauarbeiten sicher ausführen können. Mitarbeiter sollen die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nutzen. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass Unternehmer Ihre Mitarbeiter in ein sicheres Tätigkeitsumfeld (Baustelle) entsenden können.

Optimalerweise stimmen sich alle an einem Bauwerk beteiligten Parteien (Bauherren, Bauleitung, Unternehmer, Mitarbeiter, Behörden und Dritte) ab, um die nötigen Massnahmen, Kontrollorgane und Instrumente zu erarbeiten die zum Schutz von Leib und Leben beitragen.

2.1 Arbeitssicherheit in der Planung:

- **Baustelleninstallationsplan**
- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**

Zur Sensibilisierung und Sicherstellung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle kann es sinnvoll sein, einen Baustelleninstallationsplan, sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit den Submissionen an die Unternehmer zu versenden.

Dies sind zwei gute Instrumente, dem Unternehmer die Gefahrenzonen einer Baustelle bereits für die Offerten-Erstellung aufzuzeigen. So können spezielle Massnahmen in die Preise eingerechnet und bei den Vergabegesprächen diskutiert werden.

2.2 Arbeitssicherheit bei der Arbeitsvergabe:

- **Bauarbeitenverordnung und Einhaltung von Gesetzten und Normen:**

Die Einhaltung der Bauarbeitenverordnung, Gesetzten und Normen zum Gesundheitsschutz sollten in den Arbeitsvergabe-Gesprächen als Vergabekriterium besprochen und protokolliert werden.

2.3 Arbeitssicherheit während der Ausführung auf der Baustelle:

- **Arbeitssicherheit als Traktandum am Baustellen-Jour-Fix**

Die Arbeitssicherheit sollte als ein festes Traktandum in den Baustellen-Jour-Fix eingebaut, besprochen und protokolliert werden.

- **Baustellen-Sicherheitsrundgänge auf der Baustelle**

Regelmässige Wiederholungen (z.B. monatlich) von protokollierten Baustellen-Sicherheitsrundgängen, geführt durch den Bauleiter mit den führenden Mitarbeitern (Vorarbeiter, Polier, Bauführer usw.) tragen wesentlich zur Sensibilisierung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei und entlasten die Bauleitung bei Unfallereignissen stark.

Schlussendlich ist es eine Aufgabe der Bauleitung, die Arbeitssicherheit während eines Bauwerkes zu kontrollieren und durchzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Arbeitsgesetz ArG (Stand 1.Dez.2013)
- EKAS Richtlinien (Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit)
- Bauarbeitenverordnung (1.Nov.2010)
- SUVA Normen
- Richtlinien von Fachverbänden
- usw.



Mögliche Hilfsmittel:

- Baustelleninstallationspläne
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne
- NPK 102 mit spez. Baustellenangaben
- Notfallpläne mit wichtigen Telefonnummern und Baustellen-Koordinaten
- Tägliche Baustellenkontrollen im Baujournal festhalten
- Arbeitssicherheit als festes Traktandum am Baustellen-Jour-Fix
- Regelmässige protokollierte Sicherheitsrundgänge mit führenden Mitarbeitern
- Checklisten

Hilfsmittel und Checklisten können auf der SUVA-homepage heruntergeladen werden

3.0 Baustellen lüften, Kontrollrundgänge, Baustellen schliessen (Karin Schultz, Guido Kaufman)

3.0 Baustellen lüften, Kontrollrundgänge, Baustellen schliessen:

- Wer ist zuständig?
- Wer trägt die Verantwortung?

Die Bauleitung ist im Grundsatz nicht verpflichtet zu lüften oder am Morgen und Abend Türen zu schliessen. Jedoch ist sie verpflichtet dem Bauherrn mitzuteilen, dass die Arbeiten ausgeführt werden müssen und sie ist auch verpflichtet dies durchzusetzen und zu überwachen.

Sollte sich die Bauleitung entscheiden, diese Arbeiten selber auszuführen, müsste der Bauherr das als Zusatzleistung bezahlen. Beauftragt die Bauleitung eine Drittperson, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass die arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Entscheidet sich der Bauherr (auch auf Empfehlung der Bauleitung) dafür eine Drittperson für die Arbeiten einzusetzen, muss der Bauherr dafür sorgen, dass diese Person entsprechend entlohnt und dem Gesetz entsprechend versichert wird.

Zur Sicherstellung kann vom Bauherrn der Arbeitsvertrag oder eine Bestätigung verlangt werden.



4.0 Gerüstabnahmen und Kontrollen, Verantwortlichkeiten (Karin Schultz, Guido Kaufman)

4.1 Gerüstabnahmen nach der Erstellung

- Wer ist zuständig?
- Wer trägt die Verantwortung?

Entsprechend der Planungspflicht von Sicherheitseinrichtungen und der generellen Überwachungspflicht aller Arbeiten hat die Bauleitung dafür zu sorgen, dass Gerüste den Sicherheitsanforderungen entsprechen bevor sich Dritte für Arbeiten auf das Gerüst begeben. Die Sicherstellung erfolgt durch eine gemeinsame protokollierte Abnahme durch die Bauleitung oder durch ein externes Kontrollorgan mit dem Ersteller. Amtliche Abnahmen (z.B. durch die SUVA oder andere Sicherheitsspezialisten) können im Werkvertrag vereinbart werden.

4.2 Gerüstkontrollen

- Wer ist zuständig?
- Wer trägt die Verantwortung?

Jede einzelne Person, die ein Gerüst betritt ist, hat dieses vor dem Begehen einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Werden Mängel festgestellt oder herrscht ein ungutes Gefühl vor, ist das umgehend dem direkten Vorgesetzten oder der Bauleitung zu melden. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst unverzüglich durch eine Fachfirma kontrolliert und Mängel sofort behoben werden. Nach der Behebung der Mängel ist das Gerüst von der Bauleitung abzunehmen und freizugeben.

4.3 Verantwortlichkeiten

Gemäss Bauarbeitenverordnung ist im Grundsatz jeder, der ein Gerüst betritt, dafür verantwortlich, dies einer visuellen Kontrolle zu unterziehen und Missstände umgehend der Bauleitung zu melden.

Schlussendlich jedoch müssen Sicherheitseinrichtungen, die von einer Vielzahl von Personen genutzt werden, von der Bauleitung geplant und entsprechend der generellen Aufsichts- und Überwachungspflicht stetig beurteilt und kontrolliert werden.

Um das Risiko der Bauleitung zu minimieren, sollte die Erstellerfirma das Gerüst als Zusatzauftrag wöchentlich überprüfen und den Zustand protokollieren. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich durch die Fachfirma zu beheben.